

# Satzung

des Vereins



gegründet am 20. November 2004  
im Schützenhaus Oberbibrach

## Präambel:

*Der Name des Vereins geht darauf zurück, dass Teile des Abiturjahrgangs des Jahres 1999 des Gymnasiums Eschenbach nach seinem Ausscheiden aus der Schule bestrebt war, darüber hinaus weiterhin den Kontakt untereinander zu pflegen. Dies wurde zunächst durch jährliche Klassentreffen verwirklicht.*

*Aus der Idee und Umsetzung, auch Tanzveranstaltungen oder ähnliches zur aktiven Freizeitgestaltung durchzuführen, wuchs eine Gemeinschaft, die sich nicht mehr nur auf oben erwähnten Personenkreis beschränkt.*

*Das Mitwirken an der Durchführung bereits mehrerer solcher Tanzveranstaltungen, eine Spende an das Gymnasium Eschenbach und die Absicht solche Aktivitäten weiterhin durchzuführen waren der Grundstein zur Gründung eines Vereins.*

## **Überblick**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 2 Zweck des Vereins**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 5 Organe des Vereins**

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

### **§ 7 Der Vorstand**

### **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Abi 99 e.V."

Er hat seinen Sitz in Eschenbach in der Oberpfalz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist

- a. die aktive Freizeitgestaltung,
- b. die Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch der Mitglieder,
- c. Förderung des Gymnasiums Eschenbach bei Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a. Veranstaltungen aller Art,
- b. regelmäßige Klassentreffen bzw. Treffen der Vereinsmitglieder.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

2. Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b. bei einer natürlichen Person durch Tod
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte von Schriftführer und Kassenprüfer entgegen.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. 1. Vorsitzendem
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
  - e. Kassenprüfer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
8. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen.
9. Die Aufgaben des Kassenprüfers sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung von Kindern und Jugendlichen.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 22. November 2004 in Kraft.